

Sozialgericht Würzburg entscheidet: IT-Consultant nicht scheinselbständig sondern Freiberufler (Urteil vom 25.01.2011, Az. S 14 R 4354/09)

Es handelt sich um ein allseits bekanntes Problem im IT-Sektor, über das das Sozialgericht Würzburg am 25.01.2011 zu entscheiden hatte: immer wieder haben IT-Unternehmen als Auftraggeber und IT-Berater als ihre Auftragnehmer und meist Subunternehmer im Rahmen von Statusfeststellungsverfahren mit dem Problem zu kämpfen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) die IT-Berater, die als Freiberufler engagiert werden, als abhängig Beschäftigte einstuft. In schöner Regelmäßigkeit kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen über die Frage, ob der jeweilige Consultant als Freiberufler oder als abhängig Beschäftigter einzustufen ist. Die Tendenz der Deutschen Rentenversicherung Bund ist dabei eindeutig: in so gut wie keinem Fall erkennt sie kampflos eine selbständige, freiberufliche Tätigkeit an. Das Sozialgericht Würzburg schob dieser automatisiert anmutenden Verfahrensweise nun einen Riegel vor.

Der Sachverhalt:

Der Kläger ist seit dem 07.01.2008 für ein international agierendes IT-Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen tätig, das Aufträge seiner Endkunden sowohl mit abhängig beschäftigten Mitarbeitern als auch mit Freiberuflern erledigt.

Der Kläger vereinbarte am 15.01.2008 mit seiner Auftraggeberin, dass er in den Räumen des Endkunden im geplanten Leistungszeitraum vom 07.01.2008 bis 30.06.2008 die Betreuung der Infrastruktur sowie den technischen Support dieser Infrastruktur übernehmen sollte. Am 09.06.2008 beantragte der Kläger bei der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens, festzustellen, dass er in seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin weder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung, noch in der gesetzlichen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung ist.

Er gab gegenüber der Beklagten an, dass er eigenständig und selbständig arbeite, seine Preise in eigener Verantwortung kalkuliere und gestalte und die volle Verantwortung und Haftung bezüglich seines eigenen Kapitaleinsatzes trage. Von seiner Auftraggeberin würden ihm keinerlei Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Zudem akquiriere er seine Aufträge über ein Firmennetzwerk und über seinen Internetauftritt eigenständig und stelle seiner Auftraggeberin Rechnungen im eigenen Namen.

Die Aufträge führe er persönlich durch, sei jedoch berechtigt, auch Hilfskräfte mit entsprechender Qualifikation einzusetzen. Weisungen fachlicher Art erhalte der Kläger von seiner Auftraggeberin nicht, es erfolge jedoch eine Endabstimmung durch die Projektleitung der Auftraggeberin, um beim Endkunden eine synchrone Vorgehensweise der Teammitglieder zu erreichen. Das fachliche Letztentscheidungsrecht liege bei ihm. Die Tätigkeit werde in seinen eigenen Räumen bzw. in den Räumen der Endkunden ausgeübt, eine Kontrolle durch die Auftraggeberin erfolge nicht, nur in zyklischen Abständen erfolge eine Abstimmung bzw. ein Austausch mit der Projektleitung der Auftraggeberin.

Zwischen der Auftraggeberin und dem Kläger war ein Zeitkontingent von 1000 Personstunden bei einem Stundensatz von 60 € ohne weitere Nebenkosten vereinbart. Die Auftraggeberin war dabei berechtigt, nicht den gesamten Leistungsumfang abzurufen. Dementsprechend hatte der Kläger keinen Anspruch auf die maximale Vergütung. Der Stundensatz wurde unabhängig davon vereinbart, an welchen Tagen, zu welcher Tageszeit, in welchem Umfang und an welchem Ort die Arbeiten durchgeführt werden.

Der Vertrag hielt auch fest, dass die Vertragsparteien ausdrücklich nicht wünschten, ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen. Dem Kläger wurde freigestellt, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein, wobei er seine Aufgaben gegenüber der Auftraggeberin eigenverantwortlich erfüllen sollte. Der Vertrag sah eine Verpflichtung des Klägers zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vor.

Mit Bescheid vom 28.11.2008 wurde der Kläger von der Beklagten als abhängig Beschäftigter eingestuft, wogegen er Widerspruch erhob. Mit Bescheid vom 26.08.2009 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Der Kläger sei bei seiner Tätigkeit einem Projektleiter unterstellt und seine Gestaltungsmöglichkeit in Bezug auf seine Arbeitszeit werde durch die terminlichen Vorgaben des Auftraggebers eingeschränkt. Der Kläger sei an einen Einsatzort gebunden und es fehle bei ihm an einem unternehmerischen Risiko. Zudem erhalte der Kläger seine Vergütung unabhängig von einem Projekterfolg, sondern auf Stundenbasis. Unter dem 23.09.2009 erhob der Kläger daraufhin Klage zum Sozialgericht Würzburg.

Meine Argumentation vor dem Sozialgericht Würzburg:

Zunächst machte ich gegenüber dem Gericht unter Vorlage von Rechnungen an andere Auftraggeber geltend, dass der Kläger von seiner Auftraggeberin wirtschaftlich unabhängig ist und regelmäßig weitere Aufträge durch weitere Firmen annimmt.

Sodann nahm ich Bezug auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 28.05.2008 (Az. B 12 KR 13/07) und führte aus, dass der Wille des Klägers und seiner Auftraggeberin nicht auf Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gerichtet gewesen ist, was nach der zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts zumindest Indizwirkung habe.

Nur wenn die tatsächlichen Verhältnisse von den vertraglich vereinbarten abweichen, könnten die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben. Dies sei aber vorliegend nicht der Fall, denn der streitgegenständliche Vertrag gebe dem Kläger keinen Urlaubsanspruch, darüber hinaus auch keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder auf Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.

Weitere Indizien für seine selbständige Tätigkeit seien die stundenweise statt monatsweise Vergütung, die Berechtigung zum Einsatz von Subunternehmern sowie die fehlende Vereinbarung von Sonntags- und Nachtarbeitszuschlägen. Den Kläger treffe darüber hinaus eine Verpflichtung zur Vorlage von Leistungsnachweisen bei Rechnungsstellung. Leistungen würden nur bei vom Kunden bestätigter vollständiger und ordnungsgemäßer Leistungserbringung bezahlt, zudem gebe es im Vertrag eine Wettbewerbsklausel und ein Abwerbungsverbot. Steuerrechtlich werde die Tätigkeit des Klägers bei der Auftraggeberin als selbständige Tätigkeit eingestuft. Dass im Fall des Klägers bestimmte Eckpunkte der Tätigkeit wie Einsatzort und Einsatzzeit vorgegeben seien, sei in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundessozialgerichts unschädlich.

Zudem wies ich daraufhin, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass der Kläger insoweit in Bezug auf die Auswahl seines Einsatzortes eingeschränkt ist, als er seine Leistungen am Standort des Endkunden und nicht etwa am Standort eines Konkurrenzunternehmens erbringen muss. Die Ausführungen der Beklagten hinsichtlich der Gebundenheit des Klägers an die Räumlichkeiten des Endkunden würden im Ergebnis die Ansicht beinhalten, eine selbständige Tätigkeit könne in all solchen Fällen nicht vorliegen, in denen eine solche Gebundenheit besteht. Die Beklagte möge die Frage beantworten, ob ihrer Ansicht nach nur in solchen Fällen eine selbständige Tätigkeit vorliegt, in denen sich der IT-Berater das vom Kunden selbst abgebaute EDV-System vorbeibringen lässt – denn selbst abbauen dürfe er es ja nicht, da er dann insoweit an die Räumlichkeiten des Endkunden gebunden wäre – dann in seinen eigenen Betriebsräumen Arbeiten daran ausführt und es dann vom Endkunden wieder abholen und aufbauen lässt.

Abschließend wies ich noch auf ein Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 15.06. 2010 hin, in dem das Sozialgericht bei einem im IT-Sektor tätigen Berater dessen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung als abhängig Beschäftigter verneint hat.

Aus den Entscheidungsgründen des Sozialgerichts Würzburg:

Das Gericht entschied, dass der Kläger in seiner Tätigkeit als IT-Berater als selbständiger und nicht als abhängig Beschäftigter anzusehen sei. Nach Auffassung des Gerichts würden die Merkmale überwiegen, die für eine selbständige Tätigkeit sprechen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, welcher die Kammer ausdrücklich folge, setze eine Beschäftigung im Sinne des Sozialgesetzbuchs IV voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb sei dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.

Demgegenüber sei eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, hänge davon ab, welche Merkmale überwiegen. Somit sei grundsätzlich das Gesamtbild der Arbeitsleistung maßgebend und eine Gesamtbewertung vorzunehmen.

Danach sei beim Kläger von einer selbständigen Tätigkeit auszugehen. Die Auftraggeberin sei von ihrem Endkunden damit beauftragt worden, ein standardisiertes Informationsmanagementsystem zu implementieren und die Servicebetreuung zu gewährleisten. Hierzu bediene sich die Auftraggeberin eigener Mitarbeiter sowie der Mitarbeit von Subunternehmern wie dem Kläger. Nach dem vorliegenden Vertragstext sei es innerhalb dieses Großauftrags Aufgabe des Klägers, für die Auftraggeberin die sog. „Mobile-Client-Infrastruktur“ zu betreuen sowie technischen Support für die „Mobile-Client-Infrastruktur“ zu gewähren.

Der Kläger könne sich nach den Vertragsbedingungen eigener Mitarbeiter bedienen und müsse nicht zwingend selbst tätig werden. Zwar gebe ihm die Notwendigkeit, beim Endkunden seine Aufgaben zu erfüllen, den Einsatzort, nämlich beim Endkunden, vor. Jedoch sei er nach den Auftragsbedingungen und nach dem Vortrag im Klageverfahren im Wesentlichen frei, wann er diese Aufgaben erfüllen möchte. Soweit sich die Beklagte darauf stütze, dass der Kläger sich beim Endkunden der dort vorhandenen Hardware bedient, sei dies in Anbet-

racht des Auftrags, auf dieser Hardware ein System zu implementieren und zu betreuen, selbstverständlich. Keine Heizungstechniker, der mit der Programmierung eines Heizsystems in einem Privathaus beauftragt wäre, würde seinen eigenen Heizkessel sowie sein eigenes Heizsystem oder das eines Dritten zum Auftraggeber mitbringen.

Vielmehr erbringe der Kläger überwiegend geistige Leistungen, wofür im Regelfall keine eigenen Arbeitsmittel wie ein eigener PC benötigt würden. Die Tatsache, dass der Kläger seine Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrags zu erbringen hat, spreche für sich allein ebenfalls nicht für eine abhängige Beschäftigung. Die Argumentation der Beklagten vermittle Eindruck, dass diese der Ansicht sei, nur bei einem Werkvertrag, bei dem ein bestimmter Erfolg geschuldet ist, sei eine selbständige Tätigkeit überhaupt vorstellbar. Diese Auffassung der Beklagten sei jedenfalls unzutreffend. Denn auch bei einem klassischen Dienstvertragsverhältnis könne eine selbständige Tätigkeit vorliegen, etwa bei einer Beratungstätigkeit.

Der Kläger trage auch ein für eine selbständige Tätigkeit typisches Unternehmerrisiko, denn er biete seine Dienste verschiedenen Einzelkunden an, mit denen er jeweils zeitlich befristete Verträge abschließt. Er trage damit das Risiko, dass seine Dienste nicht ausreichend nachgefragt werden. Er nutze seine eigene Hardware, um auf dem neuesten Stand der Technik zu bleiben, Funktionen und Programme zu testen und sich fortzubilden.

Das Gericht führte dann weiter aus, dass selbst dann nicht von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen wäre, wenn der Kläger nur für einen Kunden pro Vertragslaufzeit tätig wäre und seinen gesamten Verdienst von diesem bezöge. Das Gericht nahm Bezug auf die von mir zitierte Entscheidung des Sozialgerichts Wiesbaden und bezeichnete dessen Ansicht ausdrücklich als zutreffend.

Darüber hinaus sei im Fall des Klägers auch keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers gegeben. Angesichts der Tatsache, dass es sich um ein Großprojekt handelt, müsse sich der Kläger mit der Projektleitung der Auftraggeberin abstimmen. Dies führe aber nicht dazu, dass eine Weisungsunterworfenheit des Klägers gegenüber seiner Auftraggeberin gegeben sei oder eine Einbindung des Klägers in deren Unternehmen vorliege. Vielmehr sei es der Größe des Auftrags des Endkunden an die Auftraggeberin geschuldet, dass Einzelleistungen zu koordinieren sind. Dies sei nicht anders als etwa bei einem großen Bauprojekt, bei dem die einzelnen Gewerke in Abstimmung mit der Bauleitung zu erbringen sind.

Der Kläger erhalte auch keine Weisungen von der Auftraggeberin. Im Auftrag seien zwar die Aufgaben des Klägers festgehalten, jedoch sei es denknotwendigerweise bei einem Selbständigen wie auch bei einem abhängig Beschäftigten erforderlich, dass dieser weiß, was er an Leistungen zu erbringen hat. Diese Auftragsbeschreibung stelle aber noch keine Weisung dar. In der Art und Weise, wie der Kläger seinen Auftrag erfüllt, sei er nach den vorgelegten Unterlagen und nach dem Vortrag über die Handhabung des Vertrags grundsätzlich frei. Zudem sei die Verpflichtung des Klägers zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die vereinbarte Tätigkeit typisches Merkmal einer selbständigen Tätigkeit.

Autor und Ansprechpartner:



RA Dr. jur. Burkhard Tamm
Fachanwalt für Medizinrecht
Weitere Schwerpunkte:
VersicherungsR - LebensmittelR

Dr. Tamm & Degelmann
Fachanwälte in Bürogemeinschaft
Augustinerstraße 6
97070 Würzburg

Tel: 0931- 32 98 72 90
Fax: 0931 – 32 98 72 94
Internet: www.tamm-law.de
E-Mail: drtamm@tamm-law.de